



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Spektrum LEV '87 e.V.",
2. Sitz des Vereins ist Leverkusen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung Sein Hauptziel ist die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung. Er ist eine Gemeinschaft von Freunden der bildenden Künste, denen die Möglichkeit zum Gedankenaustausch sowie zur Erweiterung ihrer künstlerischen Tätigkeit geboten werden soll. Die Weiterbildung der Mitglieder wird insbesondere durchgeführt durch Unterricht und in Gesprächs- und Arbeitskreisen, in verschiedenen Kunstrichtungen, um die vorhandenen Kenntnisse in Theorie und Praxis zu vervollständigen.
2. Den Mitgliedern soll Gelegenheit gegeben werden, ihre künstlerischen Arbeiten nach Maßgabe der sich bietenden Möglichkeiten öffentlich auszustellen, ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Einzelpersonen und juristische Personen können fördernde, passive Mitglieder werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist. Er ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich.
 - c) durch Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen muss. Die Gründe hierfür sind Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages von über 12 Monaten oder grober Verstoß gegen die Satzung. Der Ausschluss kann auch in Abwesenheit verhandelt werden, wenn das Mitglied trotz fristgemäßer schriftlicher Einladung nicht erschienen ist.
4. Alle Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr beendet haben, können gewählt werden.

§ 4 Finanzierung

1. Über die Art und Weise der Finanzierung von Veranstaltungen und Ausstellungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu gehört besonders der die Festlegung des Mitgliedsbeitrag, der für Jugendliche die Hälfte beträgt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die dann für die Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein gültig und zu beachten ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) sich für den Verein einzusetzen, seine Ziele zu unterstützen,
 - b) bei eigenen oder einer Teilnahme an fremden Ausstellungen ihre Vereinszugehörigkeit anzukündigen,
 - c) die festgesetzten Beiträge und Beträge pünktlich zu entrichten,
 - d) die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

1. Mitgliederversammlung

- 1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
Sie nimmt in jedem Jahr die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.



Sie nimmt die Wahl des Vorstandes vor, fasst die den Verein tragenden Beschlüsse und kann dem Vorstand Aufträge erteilen.

Sie ist jährlich nach Abschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 1.2. Eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden
 - a) durch die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) durch schriftlichen Antrag an den Vorstand (mindestens 20 % aller Mitglieder) unter Angabe von Gründen.
- 1.3. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich mit Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, ein. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes im Sinne § 26 BGB.
- 1.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Beteiligung muss die Versammlung erneut einberufen werden und ist dann auf jeden Fall beschlussfähig. Darauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 1.5. Die Wahlen der Mitgliederversammlung sind offen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erfolgt Stichwahl. Gewählt werden können auch Mitglieder, die durch ernsthafte Gründe an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, aber schriftlich ihre Bereitschaft bekundet haben, eine bestimmte Funktion innerhalb des Vereins zu übernehmen. Bei den Beschlüssen und Wahlen gelten nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder, Briefwahl ist nicht zulässig.

2. Vorstand

- 2.1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern, und zwar aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeisterund zusätzlich, sofern diese Aufgaben nicht vom übrigen Vorstand wahrgenommen werden,
 - d) der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
- 2.2. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt, wobei die einzelnen Vorstandsmitglieder jährlich in ihrem Amt bestätigt werden müssen.
- 2.3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach § 26 BGB rechtswirksam gemeinsam.
- 2.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2.5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vermögen und führt die Kassengeschäfte des Vereins.
- 2.6. Durch Bestellung von Beisitzern (Kunstbeirat) für bestimmte Aufgaben kann sich der Vorstand erweitern, und beraten lassen. In der Vorstandssitzung sind die Beisitzer nicht stimmberechtigt.

§ 7 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister den jährlichen Kassenbericht^{*)} (einschließlich Belege) vor. Dieser kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Der Bericht wird in der Jahreshauptversammlung verabschiedet.

*) Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Kassenprüfer prüfen vor der Mitgliederversammlung die Kasse.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Werkstatt für Behinderte e.V., von Ketteler-Str. 124, 51371 Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Satzung vom 17.06.1987 und Ergänzungen ungültig.

Eintragung beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister 401308 Nr. 2 am 04.02.2014

Leverkusen, 05.02.2014

Egon Baumgarten

Jutta Drews